S 17 KR 2862/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 KR 2862/19
Datum	04.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 189/20
Datum	31.03.2022

3. Instanz

Datum	05.10.2022

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 04.03.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃŸergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Im Streit steht die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von 1.500 â‚¬.

Der 1973 geborene KlÃ¤ger war als Rentenbezieher in der Zeit vom 01.10.2017 bis zum 31.03.2019 bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert.

Am 30.03.2019 hat der KlÃ¤ger gegen die Beklagte bei dem Sozialgericht per Fax Klage erhoben mit den AntrÃ¤gen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den KlÃ¤ger 1.500 â‚¬ zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger die medizinischen Hilfen lt. MDK Gutachten zu liefern.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten fÃ¼r eine ErnÃ¤hrungsberatung und die Krankengymnastik zu Ã¼bernehmen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten der Haushaltshilfe zu zahlen
5. Die Beklagte hat die Zuzahlung mit 1 % fÃ¼r 2018 anzuerkennen und die Ãœberzahlung auszuzahlen.

Â

Das Verfahren wurde zunÃ¤chst unter dem Aktenzeichen S 17 KR 2025/19 SG Gelsenkirchen gefÃ¼hrt.

Zur BegrÃ¼ndung hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, der MDK habe festgestellt, dass ein Badewannenbrett notwendig sei. Ebenso habe der MDK ErnÃ¤hrungsberatung und RÃ¼ckentraining befÃ¼rwortet. Im Ãœbrigen habe die Beklagte auch die Kostentragung fÃ¼r eine Zahnreinigung bestÃ¤tigt. Weiter hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt: â€žAlso wird das Brett, die ErnÃ¤hrungsberatung und das RÃ¼ckentraining mit 1.500 â‚¬ bezahltâ€œ.

Mit Beschluss vom 20.09.2019 hat das Sozialgericht den Antrag zu 1 abgetrennt und gesondert unter dem Aktenzeichen S 17 KR 2862/19 SG Gelsenkirchen weitergefÃ¼hrt.

Die Beklagte hat hinsichtlich des Badewannenbretts erwidert, dass der MDK dieses nicht als Pflegehilfsmittel, sondern als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung zum Behinderungsausgleich benannt habe. WÃ¤hrend der Mitgliedschaft des KlÃ¤gers sei weder eine Ã¤rztliche Verordnung noch ein Kostenvoranschlag eingegangen. Da kein Pflegegrad bei dem KlÃ¤ger festgestellt sei, scheide auch eine nach Â§ 40 SGB XI vermutete Notwendigkeit der Versorgung als Pflegehilfsmittel aus. Hinsichtlich der ErnÃ¤hrungsberatung und des RÃ¼ckentrainings habe der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Mitgliedschaft bei der Beklagten keine LeistungsantrÃ¤ge gestellt.

Mit Schreiben vom 30.09.2019, dem KlÃ¤ger ausweislich der entsprechenden Postzustellungsurkunde zugestellt am 04.10.2019, hat das Sozialgericht die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt.

Mit Gerichtsbescheid vom 04.03.2020 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die allgemeine Leistungsklage des KlÃ¤gers sei unzulÃ¤ssig. Weder liege ihr ein (leistungszusprechender) Verwaltungsakt zugrunde, noch sei ausnahmsweise ein vorausgehender Verwaltungsakt nicht erforderlich.

DarÃ¼ber hinaus habe der KlÃ¤ger seine Forderung nicht ausreichend substantiiert.

Gegen den ihm am 06.03.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 18.03.2020 Berufung eingelegt. Er hat telefonisch mitgeteilt, dass er seit dem 05.05.2020 den Pfleggrad 1 habe. Weiterer verfahrensbezogener Vortrag des KlÃ¤gers ist nicht erfolgt.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤ÃŸ,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 04.03.2020 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.500 â‚¬ zu zahlen.

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 31.03.2019 ist keiner der Beteiligten erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte trotz des Nichterscheinens der Beteiligten in der Sache entscheiden, da in der Ladung zum Termin auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen wurde. Die Ladung ist dem KlÃ¤ger ausweislich der entsprechenden Postzustellungsurkunde am 09.03.2022 zugegangen.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zurecht abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 1.500 â‚¬.

Das Sozialgericht hat den entsprechenden Streitgegenstand, den ursprÃ¼nglichen Klageantrag zu 1, mit Beschluss vom 20.09.2019 von dem ursprÃ¼nglichen Verfahren S 17 KR 2025/19 SG Gelsenkirchen abgetrennt.

Ausweislich des am 31.07.2019 bei Gericht eingegangenen Schreibens hat der KlÃ¤ger wÃ¶rtlich die zu erstattenden Kosten fÃ¼r ein Badewannenbrett, eine ErnÃ¤hrungsberatung und ein RÃ¼ckentraining mit 1.500 â‚¬ beziffert. Nicht von den geltend gemachten 1.500 â‚¬Â umfasst sind damit die ebenfalls in dem Schreiben angesprochenen und in einem spÃ¤teren Schreiben mit 85,00 â‚¬ bezifferten Kosten einer Zahnreinigung sowie die sonstigen in der

ursprÃ¼nglichen Klage mit den AntrÃ¤gen zu 2 bis 5 geltend gemachten AnsprÃ¼che.

ZahlungsansprÃ¼che des KlÃ¤gers hinsichtlich der Beschaffung eines Badewannenbretts sowie der DurchfÃ¼hrung einer ErnÃ¤hrungsberatung und eines RÃ¼ckentrainings bestehen nicht.

In Betracht kommen lediglich ErstattungsansprÃ¼che nach Â§ 13 Abs. 3 2. Alt. bzw. Abs. 3a SGB V. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen nicht vor.

a)

Hat die Krankenkasse eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Versicherten fÃ¼r die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese Kosten nach Â§ 13 Abs. 3 2. Alt. SGB V von der Krankenkasse in der entstandenen HÃ¶he zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war.

Voraussetzung fÃ¼r den Anspruch nach Â§ 13 Abs. 3 SGB V ist zunÃ¤chst ein Leistungsantrag. LeistungsantrÃ¤ge, die nach Beendigung der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse eingehen, kÃ¶nnen gegen diese keinen Sachleistungsanspruch und damit auch keinen Kostenerstattungsanspruch mehr begrÃ¼nden, arg. e. Â§ 19 Abs. 1 SGB V.Â Der KlÃ¤ger hat die begehrten Sachleistungen wÃ¤hrend seiner Mitgliedschaft bei der Beklagten, d.h. bis zum 31.03.2019, nicht beantragt.

Die Beklagte hat hinsichtlich des Badewannenbretts zutreffend darauf hingewiesen, dass der MDK dieses nicht als Pflegehilfsmittel, sondern als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung zum Behinderungsausgleich benannt habe. WÃ¤hrend der Mitgliedschaft des KlÃ¤gers bei der Beklagten ist ein entsprechendes LeistungsbegehrenÂ nicht eingegangen. Da bei dem KlÃ¤ger nach eigenem Vortrag erst am 05.05.2020 ein Pflegegrad festgestellt wurde, scheidet auch eine nach Â§ 40 SGB XI vermutete Notwendigkeit der Versorgung als Pflegehilfsmittel aus. Hinsichtlich der ErnÃ¤hrungsberatung und des RÃ¼ckentrainings hat der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Mitgliedschaft bei der Beklagten ebenfalls keine LeistungsantrÃ¤ge gestellt. Dass der MDK solche Leistungen befÃ¼rwortet hat, ist mit entsprechenden LeistungsantrÃ¤gen nicht gleichzustellen.

Weitere Voraussetzung des Erstattungsanspruchs wÃ¤re zudem, dass der KlÃ¤ger sich die begehrten Leistungen inzwischen selbst beschafft hat. Dies ist jedoch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

b)

Aus denselben ErwÃ¤gungen kommt auch ein Erstattungsanspruch nach Â§ 13 Abs. 3aÂ

SÃ¤tze 6, 7 SGB V auf Grundlage einer fiktiven Genehmigung nach Fristablauf nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor, Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG.

Â

Erstellt am: 11.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024